

AGB BOOTSVERMIETUNG Mietvertrag für Sportboot
Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen Röbel-Boot / Bootsverleih

1. Übernahme

1.1 Der Mieter hat sich mit Personalausweis und ggf. mit SBF-Binnen zu legitimieren. (SBF ausgenommen bei fährerscheinfreiem Fahren mit Motorisierung bis 15 PS.) Die Bedienmannschaft, min. 2 Personen, muss die deutsche Sprache beherrschen. Mindestalter von Mieter/Bootsführer ist 18 Jahre. Der Mieter/Bootsführer muss während der Anmietung telefonisch erreichbar sein. Fahrberechtigung hat nur der eingewiesene Fahrer.

1.2 Das Boot wird betankt übergeben.

1.3 Vor der Abfahrt wird der Zustand des Bootes mit dem Personal des Vermieters kontrolliert und auf einem Schaden-Protokoll eingetragen. Mieter und Vermieter prüfen, ob alle notwendigen Dokumente (Boot, Karte usw.), Feuerlöscher, Sanikasten sowie Rettungsmittel an Bord sind.

1.4 An Bord herrscht absolutes Rauchverbot, Verbot von offenem Licht oder des Grillens. Es ist untersagt, das Boot als Angelboot zu nutzen. Die Mitnahme von Haustieren ist nicht gestattet.

1.5 Der Vermieter behält sich vor den Vertrag, unter Kostenfolge zulasten des Mieters zu annullieren, wenn sich trotz SBF und/oder Einweisung zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäß mit dem Boot umgehen kann.

1.6 Stornobedingungen siehe AGB Charter-Bedingungen, roebel-boot.de/AGB-charterbedingungen/

2. Betrieb

2.1 Die Einhaltung der Verkehrsregeln, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Umweltbestimmungen etc. sind vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet für alle geahndeten Verstöße gegen Binnenschiffahrtsordnung. Das Führen des Bootes unter Einfluss von Alkohol oder Drogen ist verboten und strafbar. Ebenso die Überlassung des Steuers.

2.2 Der Mieter ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der max. Beladung/Personenzahl gemäß Bootszeugnis. (Das Ab- oder Umbauen der Personen ist verboten. Herausnehmbare Fensterteile sind nur gerollt, nicht gefaltet oder geknickt zu lagern. Die Nutzung der Sonnenliege ist im Fahrbetrieb verboten.)

2.3 Der Mieter hält sich an die ausgetonten Fahrwasser/ Fahrrinnen, hält sich fern von Bojen, Untiefen, Sperrzonen und Flachwassern in Ufernähe. Das Anlegen ist nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Hafen- und Steganlagen gestattet. Ankern ist nur nach entsprechender Einweisung gestattet und erfolgt auf eigenes Risiko, etwaige Schäden sind vollumfänglich vom Mieter zutragen. Anlanden oder Stranden ist untersagt.

2.4 Der Mieter/Bootsführer haftet für alle von ihm verursachten oder zu verantwortenden Schäden und Folgekosten, auch für Schäden durch Auflaufen oder Fahren über Grund. Ebenso haftet er für Verlust von Ausrüstungsgegenständen. Haftungshöhe kann den Kautionsbetrag überschreiten. Schäden, Mängel oder Verluste von Ausstattungsmaterial sind dem Vermieter sofort telefonisch zu melden, um schnelle Abhilfe zu organisieren und mögliche Kosten möglichst gering zu halten. Aktive Mitwirkung des Mieters ist erforderlich, besonders wenn Funktions- und Betriebssicherheit des Bootes gefährdet sind.

2.5 Das Fahren oder Ankern in den Nachtstunden (zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) ist verboten.

2.6 Bei Unfällen mit dem Boot ist unabhängig von Verursacher und Schuldfrage generell und unverzüglich die Polizei anzurufen und ein Schadensprotokoll zu fertigen. (analog der Straßenverkehrsordnung) Gleichzeitig ist der **Vermieter Tel. 0176-23576616** zu informieren. Bei Havarien oder Betriebsstörungen ist ebenso der Vermieter zu informieren. Nur ihm obliegt ggf. die Beauftragung von Fremdfirmen oder Reparaturen.

2.7 Weisungen des Vermieters sind Folge zu leisten. Es ist dem Mieter/Bootsführer ausdrücklich verboten, die Bootsführung zu übertragen, das Boot unterzuvermieten, anderen Personen zu überlassen, andere Boote/Sup o.ä. zu schleppen oder Passagiere gegen Entgelt zu transportieren. Widerrechtliches Handeln kann neben Verlust des Versicherungsschutzes und der Kautions zum sofortigen Ende der Bootsfahrt/-reise und weiteren Rechtsfolgen führen.

3. Rückgabe

3.1 Das Boot wird nur vom Vermieter betankt. Der Verbrauch wird nach Betriebsstunden abgerechnet. Bei Mehrtagesfahrten werden zur Betankung ggf. gesonderte Vereinbarungen getroffen, schriftlich festhalten.

3.2 Bei Verspätung ist vom Mieter der halbe Tagesmietsatz zu zahlen. Wird dadurch die Anschlussvermietung (Übergabe am selben Tag) verhindert, so muss der Mieter den vollen Tagesmietsatz als Entschädigung leisten.

3.3 Bei Rückgabe erfolgt eine Zustandskontrolle von Boot und Ausrüstung. Wird das Boot verspätet, beschädigt oder unordentlich zurückgegeben, entstehen Mehrkosten zulasten des Mieters. Der Mieter/Bootsführer hat eine Mitwirkungspflicht bei Bootsrückgabe.

4. Haftung und Versicherung

4.1 Mietboote sind haftpflicht-, kaskoversichert und GPS-überwacht. Der Mieter hat diesbezüglich keine Einwände. Die Benutzung und der Aufenthalt an Bord und/oder auf dem Steg geschieht auf eigenes Risiko des Mieters. Der Vermieter haftet ausdrücklich nicht für Schäden an Leib und Leben. Verweigert der Mieter/Bootsführer die Protokollierung der Bootsrückgabe oder deren Unterzeichnung, gilt das Boot als nicht zurückgegeben und kann rechtlich geahndet werden. Strittige Beweislast liegt dann beim Mieter/Bootsführer.

4.2 Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang, wie z.B. unzulässigen Fahrmanöver, Dauervollgas sowie Fahrten ab Windstärke 4 entstehen, sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.

4.3 Verstößt der Mieter gegen Bestimmungen dieser AGB kann die Kautions ganz oder teilweise einbehalten werden; ggf. geht der Versicherungsschutz verlustig. *Als Gerichtsstand wird Waren (Müritz) vereinbart.*

Röbel, September 2026